

**Leistungsbeschreibung
zur Ausschreibung von Leistungen im Freigestellten Schülerverkehr
für die Schuljahre 2025/26 bis 2029/30
im Landkreis Börde**

1. Vorbemerkung

Gemäß § 71 Abs. 6 S. 3 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09.08.2018, in der derzeit geltenden Fassung, besteht die Beförderungspflicht des Landkreises, wenn Schülerinnen oder Schüler (Schulkinder) wegen einer körperlichen und/oder geistigen sowie seelischen Behinderung befördert werden müssen. Diese Schulkinder können nicht im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs befördert werden.

Die Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage für die zukünftige Erbringung der Beförderungsleistung im freigestellten Schülerverkehr aus dem Gebiet des Landkreises Börde. Ziel der Beauftragungen ist die ordnungsgemäße, zuverlässige und kontinuierliche Beförderung von Schulkindern im freigestellten Schülerverkehr zu innerhalb und außerhalb des Landkreises gelegenen Schulen. Dabei sind neben den schülerbezogenen Vorgaben auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Bedeutung.

1.1 Der Leistungsbeschreibung sind beigefügt

Anlage 1	Übersichtskarte Landkreis
Anlage 2	Adressliste der zu bedienenden Schulen (Schulliste)
Anlage 3	Schülerbeförderungssatzung
Anlage 4	Ferienregelung
Anlage 5	Lose 1 – 21
Anlage 6	Anforderungen für KOM und Kleinbusse
Anlage 7	BO Kraft
Anlage 8	Tourenplan

Alle Anlagen sind Bestandteile der Leistungsbeschreibung und inhaltlich durch den Auftragnehmer zu beachten und zu berücksichtigen.

2. Zeitraum der Leistungserbringung

Die vorgesehene Laufzeit des Vertrages (Leistungserbringung) beginnt mit dem 11.08.2025, dies entspricht dem ersten Schultag des Schuljahres 2025/2026, und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres 2029/2030 lt. geltender Ferienverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Laufzeit des Vertrages kann maximal um 1 Schuljahr im gegenseitigem Einvernehmen zum vereinbarten Tagespreis verlängert werden. (Verlängerungsoption)

3. Umfang der Leistungen

Die Beförderungsleistungen sind grundsätzlich nur an den Schultagen zu erbringen. Neben den durch die Ferienregelung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Ferienzeiten können die Schulen darüber hinaus berechtigt sein, bewegliche Ferientage zu bestimmen. Der

Auftraggeber behält sich vor, die Beförderungsleistungen für diese flexiblen Ferientage, ohne einen Anspruch der Auftragnehmer auf Erstattung von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, gegenüber dem Auftragnehmer abzubestellen.

Die Beförderung der Schulkinder hat an sämtlichen Schultagen zu den in den einzelnen Losen aufgeführten Unterrichtsanzfangs- und Unterrichtsendzeiten zu erfolgen.

Nach Bedarf sind Schüler darüber hinaus zu lerntherapeutischen Angeboten an Förderschulen in den Ferien zu befördern.

3.1 Weitere Leistungen

Die Beförderungsleistung umfasst die Beförderung der Schulkinder vom Wohnort zur Schule und zurück auf der Grundlage dieser Leistungsbeschreibung und des Beförderungsvertrages.

Die Schulkinder sind, soweit aus der Spalte Bemerkungen innerhalb der einzelnen Lose keine anderen Orte aufgeführt sind, durch das Beförderungspersonal von der Haustür oder einem festgelegten Haltepunkt abzuholen.

Von dort sind die Schulkinder rechtzeitig bis zum Schulbeginn zur Schule bzw. zu den Umsteigepunkten zu befördern. Nach Schulschluss hat die Beförderung der Schulkinder in der umgekehrten Richtung und Reihenfolge bis vor die Haus- /Wohnungstür, ggf. davon abweichend, wenn angegeben, zu erfolgen.

Das Beförderungspersonal hat beim Ein-, Um- und Aussteigen darauf zu achten, dass die Schulkinder die von ihnen benötigten Hilfsmittel und/oder Unterrichtsmaterialien nicht vergessen oder beschädigen.

Sie tragen die Verantwortung für das ordnungsgemäße Anschlachten der zu Befördernden und für die sachgerechte Sicherung und Befestigung mitzuführender Rollstühle und anderer Hilfsmittel. Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein-, Um- und Aussteigen der Schulkinder verantwortlich und leistet gegenüber den Schulkindern die erforderlichen Hilfestellungen.

In Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres hat sich der Auftragnehmer mit der Schule, den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Schulkinder sowie dem Auftraggeber hinsichtlich der Tourenplanung abzustimmen.

Die Touren sind durch den Auftragnehmer so zu planen, dass die pünktliche Teilnahme am Unterricht für die Schulkinder gewährleistet wird.

Die Abholung der Schulkinder vom Wohnort hat im Regelfall nicht vor 06:00 Uhr zu erfolgen und die Beförderungszeit darf im Regelfall 60 Minuten innerhalb des Landkreises nicht überschreiten. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Ankunft an der Schule entsprechend der derzeit gültigen Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde nicht früher als 30 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn erfolgt. Die mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vereinbarten Abhol- und Ankunftszeiten am Wohnort der Schulkinder sind einzuhalten, um so eine zügige Beförderung und erforderliche Verlässlichkeit zu erreichen.

Das Beförderungspersonal ist verpflichtet, die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und die anzufahrende Schule umgehend zu informieren, wenn sich eine Fahrzeitverschiebung von mehr als 15 Minuten abzeichnet.

Im Krankheitsfall ist die Wohnung des Schulkindes spätestens ab dem 2. Tag durch den Auftragnehmer so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Schulleitung oder dem Auftraggeber eine Information über die Wiederaufnahme der Beförderung erfolgt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis über Besonderheiten auf den Fahrtstrecken, wie Gefahrenquellen, Baustellen, Unfälle, zu informieren.

Die Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber besteht auch für besondere Vorkommnisse zwischen dem Beförderungspersonal und den Schulkindern und/oder den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und/oder der Schule.

4. Anforderungen an das Beförderungspersonal (Fahrpersonal und Begleitperson)

Neben dem Fahrpersonal ist in bestimmten Fällen (siehe Bemerkungen „Begleitperson“ Anlage 5 – Lose 1-21), durch den Auftragnehmer eine Begleitperson einzusetzen. Der Bedarf an einer Begleitperson über den in der Spalte „Bemerkungen“ Anlage 5 Lose 1-21 hinaus wird durch den Auftraggeber festgestellt und gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angeordnet. Diese Begleitperson soll während der Beförderungsleistung unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen, um den Fahrern die erforderliche Aufmerksamkeit zum sicheren und störungsfreien Führen des Fahrzeuges zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von medizinischem Personal für die ausgeschriebene Leistung nicht vorgeschrieben ist.

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für die Beförderung berechtigtes sowie geeignetes Beförderungspersonal einsetzen. Als geeignet gelten Personen, die mindestens volljährig sind, eine unvoreingenommene positive Haltung gegenüber körperlich, geistig und seelisch beeinträchtigten Schulkindern besitzen und für die eine durch Freundlichkeit und gegenseitigem Respekt geprägte Umgangsweise selbstverständlich ist. Es muss in der Lage sein, auch in schwierigen Situationen ruhig, besonnen und defensiv zu agieren. Zudem sollte es körperlich in der Lage sein, die durch den Auftraggeber geforderten Hilfestellungen zu leisten.

Ein sicheres Beherrschen der deutschen Sprache durch das Beförderungspersonal ist zu gewährleisten.

Darüber hinaus darf nur Beförderungspersonal eingesetzt werden, das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG ohne die Schülerbeförderung entgegenstehenden Eintragungen, wie z.B. Eintragungen strafrechtlicher Verurteilungen wegen Sexual- oder Verkehrsdelikten, vorgelegt haben.

Das eingesetzte und vom Auftragnehmer zu stellende Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug sein. Soweit die Beförderung mit einem Taxi, Bus oder Mietwagen erfolgt, ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrpersonal im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein) ist.

Eine stichprobenartige Kontrolle der vorgenannten Kriterien behält sich der Auftraggeber jederzeit, beginnend mit Vertragsabschluss, vor.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber Fahrpersonal ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Auftraggeber – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen – die Fortsetzung des Einsatzes des betreffenden Fahrpersonals nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn in dieser Leistungsbeschreibung genannte Anforderungen an das Fahrpersonal nicht erfüllt werden und nachweisbares ungebührliches/unangemessenes Verhalten gegenüber den Fahrgästen, deren Erziehungsberechtigten oder deren Lehrkräften zu verzeichnen ist.

Das Rauchen ist in den eingesetzten Fahrzeugen – auch bei Leerfahrten – und an allen Haltestellen verboten. Das Fahren unter Rauschmitteln (u.a. Alkohol, Drogen) – auch legaler – ist ebenfalls verboten.

Dem Beförderungspersonal obliegt während der gesamten Fahrt die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Schulkinder.

5. Anforderungen an die Fahrzeuge

Für jeden zu Befördernden, mit Ausnahme der Schulkinder, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, muss ein Sitzplatz im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Die Größe des Fahrzeuges und die Anzahl der Sitzplätze sind durch den Auftragnehmer immer nach der Anzahl der zu befördernden Schulkinder, eventueller Begleitpersonen sowie mitzuführender Schulsachen und medizinischer Hilfsmittel, insbesondere Rollstühle, zu wählen.

Weitere spezifische Fahrzeuganforderungen für die jeweilige Tour werden durch den Auftraggeber in Anlage 5 – Lose 1-21, Spalte Bemerkungen, festgelegt.

Die technischen Anforderungen und die Ausstattung der Kraftfahrzeuge, wie Kennzeichnung, zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger, haben den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (Bestimmungen der StVZO, BO Kraft, Anforderungskatalog für KOM und PKW, die zur Beförderung von Schülern eingesetzt werden) zu entsprechen.

Die Kraftfahrzeuge sind nur im sauberen, nikotinfreien, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.

Durch den Auftragnehmer ist zu gewährleisten, dass außer dem vertraglich vereinbarten Kreis der zu befördernden Schulkinder und ggf. der Begleitperson keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Auf die Einhaltung der im § 1 Abs. 2 BO Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr) genannten Vorschriften bei der freigestellten Schülerbeförderung nach der Freistellungsverordnung wird hingewiesen.

Spezielle Anforderungen werden an das Fahrzeug gestellt, wenn Rollstühle mitbefördert werden müssen. Für Schulkinder, die in einem zusammenklappbaren Rollstuhl sitzen, ist ein normaler Sitzplatz vorzuhalten. Der Rollstuhl ist zusammengeklappt mitzuführen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Schulkinder in bestimmten Fällen nur in ihrem eigenen Rollstuhl sitzend befördert werden können. Dabei kann es sich auch um einen Elektrorollstuhl oder andere Spezialtransportmittel/Bewegungshilfen handeln.

Für Schulkinder, die im eigenen Rollstuhl sitzend im Fahrgastraum befördert werden müssen, muss der Zugang zum Fahrzeug über die entsprechenden Hilfsmittel, wie zum Beispiel Klapprampe, Anlegerampe oder auch Hebebühne gewährleistet sein.

Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge bei Bedarf in der Weise auszurüsten, dass die Rollstühle im Fahrgastraum verankert werden können, so dass eine gesicherte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beförderung erfolgen kann.

Zudem sind insbesondere bei der Beförderung von Schulkindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 150 cm sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Sitzkissen/Kindersitze) durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Ggf. sind Schulkinder unter Zuhilfenahme von durch den/die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln zu befördern.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, Rückhaltesysteme und/oder Ladesysteme entsprechend den speziellen Anforderungen an die Beförderung eines behinderten Schulkindes nachzurüsten oder ein entsprechend ausgestattetes anderes Fahrzeug einzusetzen. Zusätzliche Kosten oder eine Änderung der Kilometerpauschale können dafür nicht geltend gemacht werden.

Die Fahrzeuge sind entsprechend der Jahreszeiten angemessen zu heizen bzw. zu kühlen. Zudem müssen die Fahrzeuge mit den der Jahreszeit entsprechenden Reifensätzen ausgestattet sein.

6. Tourenplanung und Ermittlung Tagespreis je Los

Die Grundstruktur einer Tour bleibt grundsätzlich innerhalb eines Schuljahres erhalten.

Die Anzahl der zu befördernden Schulkinder wurde stichtagsbezogen (01.12.2024) in die einzelnen Lose eingearbeitet.

Der Auftragnehmer kann davon ausgehen, dass sich die Zahl der zu befördernden Schulkinder aufgrund von Nach- und Ummeldungen bis zum Beförderungsbeginn am **11.08.2025** verändert.

Darüber hinaus können sich innerhalb eines Schuljahres sowie schuljahresweise nachfolgende Veränderungen ergeben, die ebenfalls eine Anpassung der Touren erforderlich machen:

- Abfahrts- und Ankunftsort der zu befördernden Schulkinder, einschließlich Schul- und Wohnortwechsel
- Änderung der Anzahl der zu befördernden Schulkinder
- besondere Beförderungsbedingungen, z.B. Anzahl und Ausführung der Rollstühle und mitzuführender sonstiger Hilfsmittel oder Bedarf an einer Begleitperson
- Anzahl der Schultage
- Ferienzeiten
- Abfahrts- und Ankunftszeiten je Schultag auf Grund von Änderungen der Schulanfangs- und -endzeiten
- Standortänderungen, Einrichtung Nebenstellen von Schulen oder Aufhebung von Standorten
- rechtliche Änderungen

Anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Übersichten der zu befördernden Schulkinder und den anzufahrenden Schulen sowie den besonderen Anforderungen an Fahrzeug und Personal, die der Anlage 5 – Los 1-21 in der Spalte Bemerkungen zu entnehmen sind, hat der Auftragnehmer die Touren zu planen und die Kalkulation für einen Tagespreis (Netto) je Los vorzunehmen. Dabei kann ein Los mehrere Touren, demnach den Einsatz von mehreren Fahrzeugen, umfassen. Aus den Kalkulationen aller Touren je Los ist der Tagespreis (netto) zu ermitteln.

Der Auftraggeber fordert die Tourenpläne (Anlage 8) unter Angabe der Anzahl der Touren, Art der Fahrzeuge, Fahrzeiten und der kalkulierten Fahrkilometer nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer ab.

Der Auftragnehmer hat bei der Tourenplanung eine wirtschaftliche, aber vor allem die sicherste, Fahrtstrecke unter Beachtung der Bedingungen der Leistungsbeschreibung zu wählen.

Zudem wird der Einzelpreis je gefahrenen Kilometer (Anlage 5) abgefragt.

Die Einzelpreise je gefahrene Kilometer (Netto) nach Anlage 5 werden herangezogen, wenn der Tagespreis der Tour auf Grund von Änderungen um mehr als +/- 10% angepasst werden muss (Verkürzung bzw. Verlängerung der Tour).

Weiterhin wird der Einzelpreis herangezogen, wenn zu den ursprünglich vereinbarten Touren für einzelne Schüler abweichende Rückfahrzeiten erforderlich werden, Beispiel: Verkürzung der Unterrichtszeiten wegen begrenzter Schulfähigkeit einzelner Schüler.

7. Datenschutz

Der Auftraggeber übermittelt die im Vertrag festgelegten Angaben der Personen, die zur Absicherung der Beförderung notwendig sind.

Zu erhebende Daten sind:

- Kontaktdaten Schule
- Kontaktdaten der Schulkinder
- Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
- Bemerkungen zum Schulkind (z. B. Rollstuhl)
- Begleitperson (ja/nein)
- Beförderung (wöchentlich oder täglich)

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung in einem separaten Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt. Dieser ist immer dann abzuschließen, wenn personenbezogene Daten durch einen weisungsabhängigen Dienstleister verarbeitet werden. In diesem Vertrag sind die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer sowie ggfs. einzusetzenden Subdienstleistern geregelt. So soll u. a. gewährleistet werden, dass der Auftragnehmer die ihm anvertrauten Daten nur zu den Zwecken verarbeitet, für die der Auftraggeber die Daten erhoben hat. Vor allem aber wird der Auftragnehmer verpflichtet, die Daten in entsprechendem Maße zu schützen. Um dies auch tatsächlich zu gewährleisten, werden dem Auftraggeber im Vertrag diesbezüglich umfassende Kontrollrechte eingeräumt.

8. Sonstiges

8.1 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung des Auftragnehmers durch die Genehmigungsbehörde für gewerbliche Personenbeförderung prüfen zu lassen.

Folgende Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer vorzulegen:

- Gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bzw. nach der FreistellungsVO zum Personenbeförderungsgesetz
- Allgemeine Fahrerlaubnisse bzw. Personenbeförderungsscheine des Fahrpersonals

- Erweitertes Führungszeugnis des Beförderungspersonals
- Versicherungspolicen über bestehenden Versicherungsschutz zu Personen und Sachschäden

- Ende -